

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Oktober 2012

1074. Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Schwyz)

Die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (nachfolgend Vereinbarung LS 440.6) zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug und Aargau ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Im Verlauf der ersten Abrechnungsperiode (2010–2012) hat der Kantonsrat des Kantons Schwyz gegen den Antrag des Regierungsrates eine Motion für erheblich erklärt, wonach die Vereinbarung zu kündigen ist. Um die Bestrebungen der Schwyzer Regierung um einen Verbleib bei der Vereinbarung zu unterstützen, haben die zuständigen Regierungsräte der Standortkantone Zürich und Luzern mit Schwyz Verhandlungen über den Abschluss eines Zusatzprotokolls, das eine Herabsetzung der Abgeltung vorsieht, geführt. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Unstimmigkeit zwischen Luzern und Schwyz ursächlich für die Einreichung der Motion war, ist die von Zürich zu gewährende prozentuale Herabsetzung der Abgeltung tiefer als diejenige von Luzern (7,3% bzw. 11,9%). Aufgrund der für die erste Abrechnungsperiode ermittelten Zahlen beträgt die Einbusse für Zürich rund Fr. 95 000. Das Zusatzprotokoll gilt ab 1. Januar 2013.

Folgender Wortlaut wurde vereinbart:

Anhang 5 zur Vereinbarung

Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Schwyz

Die Kantone Zürich und Schwyz erklären zu Artikel 11 Folgendes:

¹Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 7,3%.

²Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Zusatzprotokoll mit dem Kanton Schwyz zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen wird zugestimmt.

II. Veröffentlichung von Anhang 5 zur Vereinbarung in der Gesetzesammlung.

III. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach, 6431 Schwyz, sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi